

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn

Klaus-Dieter Stallmann, MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

24.06.2003/sue

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 20
Telefax (02 21) 37 71-1 88

E-Mail birbitt.collisi@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Birgitt Collisi

Aktenzeichen
11.10.40 N

Herrn

Dipl.-Volkswirt Volkmar Klein
Vorsitzender des Haushalts- und
Finanzausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/3930

Ihr Schreiben vom 05.06.2003

Sehr geehrter Herr Stallmann,

mit Schreiben vom 05.06.2003 haben Sie uns mit § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingeräumt. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung:

Artikel 1: Änderung des Landesbeamtengesetzes

1. Nr. 3 (§ 19 E-LBG)

Die Einbeziehung eines einem universitären Abschluss gleichwertigen Fachhochschulabschluss (Master-Abschluss) als Schlüsselqualifikation für die Laufbahn des höheren Dienstes ist, mit Blick auf die fortschreitende Entwicklung im Bereich der akademischen Ausbildung, grundsätzlich zu begrüßen. Das vorgesehene Akkreditierungsverfahren für Master-Abschlüsse, die an Fachhochschulen erworben werden, wird mit Blick auf die grundsätzliche Gleichwertigkeit von an Universitäten und Fachhochschulen erworbenen Abschlüssen und den mit dem Verfahren verbundenen Aufwand jedoch als problematisch angesehen.

Die in § 19 Abs. 1 Nr. 4b vorgeschlagene Formulierung ist in jedem Fall konkretisierungsbedürftig. Der Wortlaut "... in einem Akkreditierungsverfahren ... als ... geeignet eingestuftes Studium" lässt keine Rückschlüsse auf die Art des Verfahrens bzw. die durchführende Stelle zu. Es wird für erforderlich gehalten, zu definieren, in wessen Zuständigkeitsbereich und nach welchen Maßstäben die Überprüfung der Gleichwertigkeit der verschiedene Abschlüsse durchgeführt werden soll.

2. Nr. 4 (§ 25b E-LBG)

Die Erweiterung des Anwendungskreises für die Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit wird durch uns nachdrücklich begrüßt, weil sie einer seit langem von den kommunalen Spitzenverbänden erhobenen Forderung entspricht. Diese Regelung ermöglicht es in Zukunft auch den Kommunen, Führungsfunktionen unterhalb der Ebene der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zu besetzen.

3. Nr. 7 (§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 E-LBG)

Die vorgesehene Neuregelung des Zurruesetzungsverfahrens nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 LBG wird von uns strikt abgelehnt. Grundsätzlich begrüßen wir natürlich Regelungen, die die Feststellung der Dienstunfähigkeit effektivieren. Die im Änderungsentwurf vorgesehene Neuregelung führt jedoch ausschließlich zu einer Vermehrung des Verwaltungsaufwandes, zur Erhöhung der Kosten und letztlich zu einer Einschränkung der Personal- und Organisationshoheit der Kommunen.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Dienstunfähigkeit künftig nicht nur durch den Amtsarzt sondern auch noch durch einen weiteren als Gutachter bestellten Arzt beurteilt werden. Durch die Konsultation von zwei Ärzten soll die Zahl der Zurruesetzungen reduziert werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll damit eine dem Bundesrecht vergleichbare Regelung getroffen werden.

Mit der Neuregelung im Bundesbeamtengesetz hat der Bundesgesetzgeber zwar ebenfalls das Ziel verfolgt, die Zahl der vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu reduzieren. Dazu hat er allerdings nicht die Konsultation eines zweiten Arztes zwingend eingeführt. Vielmehr hat er gerade eine Regelung geschaffen, nach der die Dienstunfähigkeit nicht nur durch einen Amtsarzt sondern auch durch einen sonstigen als Gutachter beauftragten Arzt festgestellt werden kann. In der Begründung zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes heißt es dazu, zur Durchsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Versorgung spiele "... eine umfassende und präzise ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit eine überragende Rolle. Der begutachtende Arzt muss hierfür über umfassende medizinische Kenntnisse aber auch vertiefte Erfahrungen mit Arbeitsabläufen und -organisation verfügen, um die Dienstfähigkeit des Beamten abschließend beurteilen zu können. Es soll deshalb künftig möglich sein, den Beamten nicht nur durch einen Amtsarzt, sondern auch durch einen sonstigen als Gutachter beauftragten Arzt auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Damit soll es den zuständigen Dienststellen ermöglicht werden, auch das Fachwissen anderer Ärzte, die besondere Erfahrungen mit den Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz gesammelt haben, zu nutzen." Die Aussagefähigkeit der ärztlichen Feststellungen soll also nach dem Bundesgesetz nicht auf den Amtsarzt konzentriert bleiben, sondern durch Einholung eines Gutachtens durch einen anderen qualifizierten Arzt verbessert werden. Der Dienststelle wird damit die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Amtsarzt zu beauftragen oder einen anderen qualifizierten Arzt.

Nach dem im Änderungsentwurf zum LBG vorgesehenen Verfahren wird lediglich der Verwaltungsaufwand dadurch erhöht, dass neben dem Amtsarzt ein weiterer Arzt die Dienstfähigkeit beurteilen soll. Ob damit die Aussagefähigkeit der ärztlichen Beurteilung verbessert wird, erscheint eher zweifelhaft. Denn bei dieser Verfahrensregelung besteht das Risiko, dass zwei unterschiedliche medizinische Beurteilungen abgegeben werden. Dies würde im Zweifelsfall die Beauftragung eines weiteren Gutachters erfordern, was zusätzlichen Verwaltungs- und Finanzaufwand erfordern würde. Auch die Gefahr von zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten wird damit provoziert, weil die betroffenen Beamten im Zweifelsfall natürlich das für sie günstigere Gutachten als das "richtige" ansehen werden und auf dieser Grundlage für sie negative Entscheidungen gerichtlich überprüfen lassen. Die absehbare Zunahme von Gerichtsverfahren wird weitere Kosten hervorrufen.

Gerade im Hinblick auf die dramatische finanzielle Situation der Städte ist zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kosten allein durch Vermeidung von Zurrucksetzungen aufgefangen würden, eher gering erscheint.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, dass die im Entwurf genannten Ministerien festlegen sollen, welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können. Damit wird den Städten die Möglichkeit genommen, selbst einen Gutachter zu wählen. Dies ist nicht vereinbar mit der Personal- und Organisationshoheit der Städte.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die Vorschrift des § 45 Abs. 1 und 2 entsprechend der bundesrechtlichen Regelung gefasst würde und statt Einschaltung eines zweiten Arztes, den Städten die Wahlmöglichkeit zwischen dem Amtsarzt oder einem anderen als Gutachter zugelassenen Arzt eingeräumt wird.

4. Nr. 15 (§ 68 a E-LBG)

Die Einbeziehung von Fällen des § 86 Abs. 2 LBG in die Vorschrift des § 68 a LBG ist sachlich gerechtfertigt und deshalb zu begrüßen. Auch in den Fällen des Elternurlaubs sollten Nebentätigkeiten nur in den Rahmen genehmigungsfähig sein, wie sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

5. Nr. 16 (§ 78a E-LBG)

Die Ausdehnung des Zeitraums, in dem geleistete Mehrarbeit durch Freizeitausgleich kompensiert werden kann, von drei Monaten auf ein Jahr eröffnet dem Dienstherrn mehr Flexibilität bei der Arbeitsorganisation und dem damit verbundenen Arbeitseinsatz. Auch werden Zahlungen von Mehrarbeitsentschädigungen vermieden. Die beabsichtigte Neuregelung ist deshalb zu begrüßen.

6. Nr. 17 (§ 85 a Abs. 1 Nr. 1 E-LBG)

Die Einfügung einer zeitlichen Beschränkung für die Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a E-LBG ist zu begrüßen. Aus personalwirtschaftlicher Sicht wird durch diese Fristung ein relatives Maß an Planungssicherheit geschaffen.

7. Nr. 24 (§ 197 Abs. 3 E-LBG)

Die beabsichtigte Neufassung des § 197 Abs. 3 LBG ist zu begrüßen. Die Erweiterung der

Tatbestände, die durch Rechtsverordnung geregelt werden können, schafft die Möglichkeit, schneller und flexibler auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren.

Artikel 3 Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

1. (§ 10 E-FHGöD)

Der Änderungsvorschlag sieht vor, dass künftig der Senat bei der Bestellung der Abteilungsleiter nur noch ein Mitwirkungsrecht hat. Diese beabsichtigte Neuregelung lehnen wir ausdrücklich ab. Sie stellt eine wesentliche Verschlechterung der Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf die Entwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung dar.

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten im Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Interessen der Kommunen. Gerade durch Personalentscheidungen kann gewährleistet werden, dass die Interessen der kommunalen Ausbildungsbehörden in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung adäquat berücksichtigt werden und eine gleichberechtigte Zusammenarbeit praktiziert wird. Dabei kommt den Stellen der Abteilungsleiter wegen der örtlichen Verbundenheit eine besondere Bedeutung zu. Werden die Stellen der Abteilungsleiter künftig nicht mehr auf Vorschlag des Senats besetzt, würde den Kommunen dieses wichtige Instrument der Einflussnahme auf die Entwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung genommen. Nachdem sich bereits in den vergangenen Jahren aufgrund verschiedener Einzelmaßnahmen für die Kommunen der Eindruck verstärkt hat, dass die Interessen der kommunalen Ausbildungsbehörden bei den Regelungen für die Ausbildung an der Fachhochschule und die Organisation der Fachhochschule vernachlässigt werden, kann diese weitere Verschlechterung der Interessenvertretung für die Städte nicht befürwortet werden.

2. Nr. 2 (§ 17 E-FHGöD)

- Die in § 17 Abs. 2 E-FHGöD vorgesehene Konkretisierung der Mitwirkung aus § 10 Abs. 1 Nr. 7 E-FHGöD als Anhörungsrecht des Senats stellt qualitativ eine erhebliche Einschränkung gegenüber dem bisherigen Vorschlagsrecht dar. Aus den o. g. Gründen wird die geplante Neuregelung deshalb nachdrücklich abgelehnt.

Mit der beabsichtigten Neufassung des § 17 Abs. 2 E-FHGöD entfielen auch die bisher vorgesehene Befristung von acht Jahren für die Wahrnehmung der Aufgabe als Abteilungsleiter. Damit gelten automatisch die allgemeinen Regeln des Landesbeamtengesetzes, was bedeutet, dass die Funktion nach § 25 a LBG als Amt in leitender Funktion auf Probe zu besetzen wäre. Gerade die Funktion des Abteilungsleiters ist für das organisatorische Funktionieren der Fachhochschule und die Qualität der Ausbildung von maßgeblicher Bedeutung. Diese Bedeutung sollte u. E. dadurch unterstrichen werden, sie als Amt in leitender Funktion auf Zeit gem. § 25 b LBG zu besetzen. Dadurch würde die Möglichkeit eröffnet, nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Befristung eine neue und kontinuierlich qualitativ angemessene Personalentscheidung zu treffen.

- Die für § 17 Abs. 3 E-FHGöD vorgesehene Neufassung, nach der die bisherige Qualifikationsanforderung für die Abteilungsleiter, dass nämlich die Voraussetzungen für die Berufung zum Professor oder für die Berufung oder Bestellung zum Dozenten erfüllt sein müssen, ist zu begrüßen. Zum einen wird dadurch der mögliche Bewerberkreis erweitert. Zum anderen wird durch die vorgesehene Neuregelung deutlich, dass zwar die Befähigung für Lehrtätigkeiten gegeben sein muss, daneben aber auch die Qualifikati-

onsvoraussetzungen für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Abteilungsleiters erfüllt sein müssen.

Aus unserer Sicht sollte der vorliegende Gesetzentwurf noch um weitere Neureglungen, die sich aus dem Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur ableiten, ergänzt werden. So sollten die angehobenen Quotierungen bei den Leistungsstufen und der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen (§§ 27 Abs. 3, 42a Abs. 2 BBesG) zeitnah im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens mitumgesetzt werden.

Auch die Neufassung des § 45 BBesG, die die Möglichkeit zur Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen vorsieht, sollte schon jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Landesrecht nachvollzogen werden. In den Städten stellen sich vor dem Hintergrund des erheblichen Personalabbaus aber auch gerade durch die neuen Anforderungen im IT-Bereich erhebliche Anwendungsbedarfe.

Sehr zu bedauern ist aus unserer Sicht, dass auch die gesetzliche Neuregelung des Bundesbesoldungsgesetzes zu den Stellenobergrenzen noch keine Reaktion im vorliegenden Gesetzentwurf zeigt. Gerade hier besteht dringender personalwirtschaftlicher Regelungsbedarf für die Städte.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Änderungs- und Ergänzungsanregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt